

REGLEMENT RICHTLINIENVERSAMMLUNG ANBAU (RVA)

IN KRAFT GESETZT VON VORSTAND VEREIN UND VORSTAND VERBAND AM 18. FEBRUAR 2026

Die RVA erlässt die Anbaurichtlinien. Sie stellt sicher, dass die Richtlinien zu den Grundsätzen der biodynamischen Landwirtschaft zum Schweizer Bioregelwerk sowie zu den internationalen Demeter-Richtlinien passen.

ABKÜRZUNGEN

RVA Richtlinienversammlung Anbau
RKA Richtlinienkommission Anbau
HV Hauptversammlung
BFDI Biodynamic Federation Demeter International

1. VERANTWORTUNG, AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Die RVA

- beurteilt die Anträge zu Anbaurichtlinien auf Sinnhaftigkeit und Übereinstimmung mit dem Zweck und dem Leitbild des Vereins und den Grundsätzen der biodynamischen Landwirtschaft.
- stellt sicher, dass die Richtlinien zum Schweizer Bioregelwerk und den internationalen Demeter-Richtlinien passen.
- beschliesst und erlässt die Anbaurichtlinien.
- kann die RKA beauftragen, bestimmte Richtlinien Themen zu bearbeiten und in der nächsten RVA zur Abstimmung zu bringen.

2. ORGANISATION UND ARBEITSWEISE

2.1. RICHTLINIENANTRÄGE

Stimmberechtigte können Anträge zu Anbaurichtlinien an die RKA stellen, es können keine Anträge direkt an die RVA gestellt werden.

Frist: Anträge müssen bis spätestens 30. November bei der Geschäftsstelle zuhause der RKA eintreffen, damit sie an der ordentlichen RVA des Folgejahres behandelt werden können.

Die RKA bereitet die Richtlinienänderungen inhaltlich vor und sorgt für eine einheitliche Sprache. Bei Bedarf holt sie fachlichen Rat ein, z. B. durch die Fachgruppen. Zuhanden der zuständigen Fachgruppe besteht eine Informationspflicht. Danach stellt sie die Anträge samt Unterlagen und Empfehlung zur Ablehnung oder Annahme dem Vorstand zu. Eindeutig nicht umsetzbare Anträge kann die RKA nach eigenem Ermessen dem Vorstand ohne weitere Bearbeitung zur Information weitergeben.

2.2 BEHANDLUNGSPFLICHT UND TRAKTANDENLISTE

RKA und Vorstand sind verpflichtet, fristgerecht eingegangene Anträge zu prüfen und zu behandeln.

Der Vorstand entscheidet über die Traktanden der RVA. Dabei gelten diese Regeln:

- Fristgerechte Anträge kommen auf die Traktandenliste, sobald sie grundsätzlich umsetzbar sind.
- Der Vorstand darf einen Antrag nur dann nicht traktandieren, wenn er klar gegen grundlegende Bestimmungen verstösst, insbesondere gegen
 - a) Zweck oder grundlegende Vorgaben des Vereins (Statuten und Leitbild)
 - b) Grundsätze der biodynamischen Landwirtschaft
 - c) Schweizer Bioregelwerk oder internationale Demeter-Richtlinien
- Kommt ein Antrag nicht auf die Traktandenliste der RVA, bekommt die antragstellende Person eine kurze schriftliche Begründung.
- Auch wenn RKA oder Vorstand einen Antrag nicht als sinnvoll ansehen, wird er an der RVA zur Abstimmung gebracht, sofern er grundsätzlich umsetzbar ist.
- RKA und Vorstand können der RVA eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung eines Antrags unterbreiten.

2.3. EINBERUFUNG, EINLADUNG UND DURCHFÜHRUNG

Der Vorstand beruft die RVA ein, üblicherweise einmal jährlich. Wenn möglich, wird die RVA mit der HV kombiniert.

Die Einladung wird allen Vereinsmitgliedern zugestellt. Sie muss den Stimmberechtigten spätestens 30 Tage vor der RVA vorliegen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Traktandenliste.

Die Unterlagen sind im Regelfall zwei Wochen vor der RVA online verfügbar.

Die RVA kann physisch, virtuell, hybrid oder als schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) stattfinden. Darüber entscheidet der Vorstand.

2.4. VERSAMMLUNG

Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können während der RVA schriftlich an die Sitzungsleitung eingereicht werden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmengleichheit werden Beschlüsse wiederholt oder ein Jahr zurückgestellt; es gibt keinen Stichentscheid.

Die RKA informiert die RVA zur Kenntnisnahme über umgesetzte Verschärfungen der BFDI-Richtlinien sowie Änderungen in den Anhängen der Schweizer Anbaurichtlinien.

Die Sitzung wird vom Tagespräsidium (Vorstandsmitglied) geleitet.

Über die RVA wird ein Protokoll erstellt.

3. ZUSAMMENSETZUNG

Die RVA steht allen Vereinsmitgliedern zur Teilnahme offen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer, dies beinhaltet auch die Imker*innen. Ausserdem sind alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

ABLAUF BEARBEITUNG RICHTLINIENANTRÄGE ANBAU

Einreichen	RVA-Stimmberechtigte reichen Anträge bei RKA ein.	Frist: 30. November
Vorbereiten	RKA prüft und formuliert den Antrag	Dezember/Januar
Weiterleiten	RKA stellt Antrag und Unterlagen dem Vorstand zu	Ende Januar
Traktandieren	Vorstand setzt den Antrag auf die Traktandenliste (Ablehnung der Traktandierung nur gut begründet)	Februar
Beschliessen	RVA berät und stimmt ab	Ende April